

Zuchtordnung des ASBC

Allegiance for Standard Border Collies | ASBC | Stand Dezember 2011



§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied im ASBC kann jede Person werden, die sich den Regeln und Interessen des ASBC unterwirft. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerbliche Hundezucht oder –handel betreiben oder dieses durch ihr Handeln unterstützen.

Der Vorstand prüft jeden Antrag auf Mitgliedschaft. Nach Überprüfung wird der Antrag für zwei Wochen auf der Website des ASBC veröffentlicht. Sollten keine Einwände durch andere Mitglieder erfolgen, gilt nach Ablauf dieser Frist der Antragssteller als Mitglied. Im Falle der Nichtaufnahme ist diese dem Antragssteller schriftlich begründet mitzuteilen.

§2 Zwingeranmeldung

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Zwingerschutz beim ASBC zu beantragen, wenn das Mitglied die Bedingungen hierzu erfüllt. Diese sind wie folgt:

- schriftliche Überprüfung der Sachkunde des angehenden Züchters. Bestandteile der Prüfung sind:
 - o allgemeine Fragen zur Haltung von Hunden
 - o allgemeine Fragen zum Verhalten von Hunden
 - o Vorbereitung einer Hündin zur Belegung, Deckakt
 - o Trächtigkeit & Geburt
 - o Welpenaufzucht
 - o Genetik
 - o Erkrankungen, vererbare und Rassespezifische
 - o Rassespezifische Fragen
- Überprüfung der künftigen Zuchtstätte durch einen vom ASBC beauftragtem Zuchtwart
- Nachweis über die Beobachtung von mindestens zwei Deckakten sowie zwei Geburten
- Auswahl von mindestens 3 Zwingernamen

§ 3 Zuchtzulassung

1. Rüden

Bevor ein Rüde zur Zucht zugelassen werden kann, muss der Halter eine schriftliche Überprüfung der Sachkunde nachweisen. Bestandteile der Prüfung sind:

- allgemeine Fragen zur Haltung von Hunden
- allgemeine Fragen zum Verhalten von Hunden
- Vorbereitung eines Rüden für den Deckakt, Deckakt
- Genetik
- Erkrankungen, vererbare und Rassespezifische
- Rassespezifische Fragen

Um einen Rüden im ASBC zur Zucht zulassen zu können, müssen nachfolgende Bedingungen mindestens erfüllt sein

- Registriert in einem von der ASBC anerkanntem Zuchtbuch
- Zweifelsfreier, lückenloser Nachweis der Ahnen über mindestens drei Generationen
- Röntgenbefund (Alter des Hundes mindestens 15 Monate) Hüftdysplasie mit HD-A oder HD-B
- CEA Gentyp „normal“ bzw. „carrier“
- CL Gentyp „normal“
- TNS Gentyp „normal“ bzw. „carrier“
- MDR1 Gentyp „+ / +“ (normal)
- Augenuntersuchungsbefund eines DOK Tierarztes (PRA, Katarakte, intraokuläre Blutungen) negativ, Befund maximal 12 Monate alt

- Glaukome müssen durch eine im Erwachsenenalter erfolgte Gonioskopie ausgeschlossen worden sein
- Bei mindestens einem Allgemeinrichter die Note „Vorzüglich“, sowie bei mindestens einem Spezialrichter die Note „Sehr Gut“
- Nachweis der Wesensprüfung des ASBC
- Nachweis der Anlagenprüfung des ASBC mit mindestens der Note „Gut“

2. Hündinnen

Um eine Hündin zur Zucht zulassen zu können, muss der Halter bereits einen Zwinger beim ASBC angemeldet haben. Die Mindestbedingungen der Hündin sind identisch mit denen der Rüden. Ferner müssen Hündinnen ein augenscheinlich normales Gesäuge mit mindestens 8 Zitzen vorweisen.

3. Zuchtausschluss

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde mit Erbdefekten (z.B. erhebliche Gebissfehler, Hasenscharte, Taubheit, Blindheit etc.)

Hunde mit einem HD-Grad von „C“ oder mehr sind ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen, sowie Hunde, die einen CEA oder TNS Gentypus „affected“ (befallen), einen CL oder MDR1 Gentypus „carrier“ (+/-) oder „affected“ (-/-) haben

Zur Bekämpfung von erblich bedingte Krampfanfälle (Epilepsie) sind Tiere, die unter Krampfanfälle leiden, von der Zucht ausgeschlossen. Ferner werden Tiere von der Zucht ausgeschlossen, sobald mehr als eine Nachzucht an idiopathischer Epilepsie (Krampfanfälle unbekannter Herkunft) erkrankt ist. Sollten die Hunde aus einem Wurf stammen, werden auch alle Wurfgeschwister, sowie alle Vollgeschwister aus anderen Würfen von der Zucht ausgeschlossen.

4. Hunde werden gemäß der Körordnung des ASBC in eines von zwei Körklassen eingestuft.

5. Sonderregelung: Hunde ohne lückenloser Ahnennachweis können zur Zucht zugelassen werden, sofern obige Kriterien erfüllt sind, wobei folgende Einschränkungen gelten

- Röntgenbefund auf Hüftdysplasie mit HD-A
- Röntgenbefund auf Ellenbogendysplasie mit ED-0
- Eine Verpaarung ist nur mit einem Partner mit vollen Papieren zulässig
- Bei Zweifel an der Reinrassigkeit ist eine Genanalyse notwendig

§ 4 Zuchalter, Zuchtdauer

Das Mindestalter für den Zuchteinsatz von Rüden beträgt 24 Monate. Stichtag ist der Decktag. Eine Altersbegrenzung besteht nicht, jedoch sollte er nur so lange eingesetzt werden, wie es seine Konstitution zulässt.

Aus Gründen der genetischen Vielfalt ist der Deckeinsatz eines Rüden auf sechs Würfe pro Jahr beschränkt.

Das Mindestalter für die Belegung von Hündinnen beträgt 24 Monate, mit Erreichen des achten Geburtstags scheidet die Hündin aus der Zucht aus. Stichtag ist der Decktag.

Zwischen zwei Würfe einer Hündin ist ein Zeitraum von 12 Monaten vorgegeben. Stichtag ist der Wurfstag. Eine Hündin darf maximal fünf Würfe insgesamt werfen.

Einer Hündin sollten nicht mehr Welpen zugemutet werden, wie es ihre Konstitution zulässt.

Im Zweifelsfall ist eine Amme hinzu zu ziehen und/oder den Welpen beizufüttern.

Auf besonderem Antrag sind in Einzelfällen Ausnahmen zulässig.

§ 5 Zuchteinschränkungen

Das Ziel des ASBC ist die Reinzucht der Rasse Border Collie. Hierzu gehört das gezielte Verpaaren von Tieren, um die Merkmale der Rasse zu festigen und genetische Erkrankungen einzudämmen. Demnach ist es notwendig, gewisse Einschränkungen zu bestimmen.

- Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in einem vom ASBC anerkannten Verein zur Zucht zugelassen sind
- Hunde mit einem HD Grad „B1“ dürfen nur untereinander verpaart werden, wenn die Elterntiere mit „A“ eingestuft wurden.

- Hunde mit einem HD Grad „B2“ dürfen nur mit Hunden mit einem HD Grad „A“ verpaart werden.
- Mindestens ein Elterntier muss genetisch auf CEA mit „normal“ getestet sein
- Beide Elterntiere müssen genetisch auf CL „normal“ getestet sein
- Mindestens ein Elterntier muss genetisch auf TNS mit „normal“ getestet sein
- Beide Elterntiere müssen genetisch auf MDR1 „+/-“ (normal)
- Inzestverpaarungen (Verwandtschaft 1.Grades, z.B. Geschwister, Eltern x Kind) sind nicht zulässig
- Linienzucht (Verwandtschaft 2.Grades, z.B. Großeltern x Enkel, Cousins) bedürfen vor dem Deckakt die schriftliche Zustimmung durch den Zuchtberater, sowie dem Vorstand
- Das Verwenden von Deckrüden, die nicht dem ASBC angehören, ist zulässig, sofern die weiteren Bedingungen erfüllt werden, mit folgenden Ausnahmen:
 - o Sofern die Hündin Gentypus „normal“ für CEA, CL, MDR1 und TNS ist, muss der Rüde nicht zwingend getestet sein.
- Die folgenden Farbschlagverpaarungen sind nicht zulässig: merle x merle, merle x zobel, merle x eered, merle x brindle

§ 6 Deckakt

Linienzuchtverpaarungen sind vor dem Deckakt dem Zuchtberater zu melden und dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung (durch Zuchtberater und gegebenenfalls Vorstand) erfolgen. Nach erfolgtem Deckakt sind vom Deckrüdenbesitzer und Züchter die Deckmeldung, die vom ASBC zur Verfügung gestellt wird, auszufüllen und zu unterschreiben. Die Deckmeldung muss zusammen mit folgenden Unterlagen innerhalb von einer Woche nach dem Deckakt bei der Zuchtbuchstelle eingehen:

- Kopie der Ahnentafel und Körbescheinigung der Hündin
- Kopie der Ahnentafel und Körbescheinigung des Rüden
- Nachweise von HD Grad, Augenuntersuchungen, Genanalysen etc. in Kopie
- Gegebenfalls Nachweise von erreichten Titeln, Championaten und Prüfungen in Kopie

Der ASBC wird auf der Website die entsprechende Deckmeldung veröffentlichen. Künstliche Befruchtung ist grundsätzlich zulässig, sofern der spendende Rüde und die zu befruchtende Hündin bereits auf natürlichem Wege Nachwuchs gezeugt haben.

§ 7 Wurfmeldung, Wurfabnahme

Innerhalb von 48 Stunden nach der Geburt des ersten Welpen ist der Wurf der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Der vollständig ausgefüllte und vom Züchter unterschriebene Wurfmeldeschein nebst Original Ahnentafel der Hündin ist der Zuchtbuchstelle unverzüglich zuzusenden.

Zwischen der 7. und 8. Lebenswoche erfolgt die Wurfabnahme, nach erfolgter DOK Untersuchung (und erfolgter Mikrochipkennzeichnung). Dem Züchter werden hierbei die Papiere der Welpen übergeben. Dieser hat die Papiere vor der Unterzeichnung auf Fehler zu überprüfen und Reklamationen dem Zuchtwart mitzuteilen, dieser wird die fehlerhaften Papiere der Zuchtbuchstelle zusenden und innerhalb einer Woche werden die korrigierten Papiere dem Züchter kostenfrei zugestellt. Nach der Unterzeichnung durch den Zuchtwart und Züchter gehen Reklamationen zu Lasten des Züchters.

Die Welpen müssen vor der Abgabe:

- mindestens 8 Wochen alt sein
- eine Kennzeichnung mittels Mikrochipimplantation haben
- mindestens die erste Immunisierung erhalten haben
- mindestens dreimal entwurmt worden sein
- durch einen DOK Tierarzt auf Augenkrankheiten untersucht worden sein

§ 8 Ahndung bei Verstößen

- Bei einmaliger Zuwiderhandlung eines Züchters werden alle anfallenden Gebühren des Wurfs verdreifacht, sowie eine Zuchtsperre sowohl für die Hündin wie auch den Deckrüden für ein Jahr verhängt. Bei einem erneuten Verstoß erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem ASBC.
- Deckrüden, die eine Hündin belegen, die nicht in einem vom ASBC anerkannten Verein zur Zucht zugelassen ist oder Deckrüden, die wissentlich zur Vermehrung Hunde ohne Kontrolle durch einen vom ASBC anerkannten Verein beitragen, erhalten bei erstmaligem Verstoß eine einjährige Zuchtsperre. Bei einem wiederholten Verstoß des Deckrüden oder eines anderen Deckrüden des gleichen Eigentümers wird der Eigentümer aus dem ASBC ausgeschlossen.